

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Empfehlung einer Verordnung (EWG) des Rates über das System zur Stabilisierung der Erlöse aus der Ausfuhr bestimmter Grundstoffe zugunsten der AKP-Staaten und der mit der Gemeinschaft assoziierten überseeischen Länder und Gebiete und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 158/76

»EG-Dok. S/1502/77 (ACP 120) (PTOM 40) (FIN 106)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

auf Empfehlung der Kommission,
in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 17 des AKP-EWG-Abkommens von Lomé, das am 28. Februar 1975 unterzeichnet worden ist ¹⁾, ist die Liste der Grundstoffe festgelegt, auf die das System der Stabilisierung der Ausfuhrerlöse der AKP-Staaten Anwendung findet.

Durch den Beschluß 76/568/EWG des Rates vom 29. Juni 1976 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ²⁾ hat der Rat das System zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse auf die genannten Länder und Gebiete ausgedehnt.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 25 vom 30. Januar 1976, S. 1

²⁾ ABl. EG Nr. L 176 vom 1. Juli 1976, S. 8

Die Verordnung (EWG) Nr. 158/76 des Rates vom 20. Januar 1976 über das System zur Stabilisierung der Erlöse aus der Ausfuhr bestimmter Grundstoffe zugunsten der AKP-Staaten und der mit der Gemeinschaft assoziierten überseeischen Länder und Gebiete ³⁾ hat vorgesehen, daß die Mitgliedstaaten der Kommission Aufstellungen über die Einfuhren der unter das System der Stabilisierung der Ausfuhrerlöse fallenden Waren übermitteln.

Der Beschluß Nr. 3 des Ministerrates AKP-EWG vom 14. April 1977 hat die Liste im Artikel 17 des Abkommens geändert.

Es ist angebracht, die AKP-Staaten und überseeischen Länder und Gebiete genau zu bezeichnen, auf die das System zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse Anwendung findet.

Daher empfiehlt es sich, die Verordnung (EWG) Nr. 158/76 durch die vorliegende Verordnung zu ersetzen —

³⁾ ABl. EG Nr. L 18 vom 27. Januar 1976, S. 3

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission vor dem Ende jeden Monats eine Aufstellung der im Verlauf des Vormonats getätigten Einfuhren der im Anhang I zu dieser Verordnung aufgeführten Waren:

- aus den AKP-Staaten (siehe Anhang II),
- aus den Ländern und Gebieten (siehe Anhang III).

Artikel 2

In der in Artikel 1 genannten Aufstellung werden die Waren aufgeführt, die

- zum freien Verkehr in dem betreffenden Mitgliedstaat oder
- zum aktiven Veredelungsverkehr zum Zwecke ihrer Verarbeitung abgefertigt worden sind.

Artikel 3

In der in Artikel 1 genannten Aufstellung werden die Ursprungsländer der Waren mit den geltenden geographischen Abkürzungen, die eingeführten Mengen und der cif-Wert dieser Einfuhren in den Währungen der Mitgliedstaaten angegeben.

Artikel 4

Die Verordnung (EWG) Nr. 158/76 wird aufgehoben.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1977.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 13. Oktober 1977 – 14 – 680 70 – E – As 53/77:

Diese Empfehlung ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 27. September 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsempfehlung ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Anhang I

Liste der Waren, für die diese Verordnung gilt

NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung
a) Erdnußwaren	
12.01.31 bis 12.01.35	Olseen und ölhaltige Früchte, auch zerkleinert: Erdnüsse, in der Schale; ohne Schale
15.07.74 und 15.07.87	Erdnußöl, roh, zum Herstellen von Lebensmitteln, Erdnußöl, andere, zum Herstellen von Lebensmitteln
23.04.10	Olkuchen und andere Rückstände von der Gewinnung pflanzlicher Öle, ausgenommen Oldraß: andere: aus Erdnüssen
b) Kakaowaren	
18.01.00	Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet
18.03.10 bis 18.03.30	Kakaomasse, auch entfettet: nicht entfettet ganz oder teilweise entfettet
18.04.00	Kakaobutter, einschließlich Kakaofett
c) Kaffeewaren	
09.01.11 bis 09.01.17	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und -häutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Gehalt an Kaffee: nicht geröstet: nicht entkoffeiniert; entkoffeiniert; geröstet: nicht entkoffeiniert; entkoffeiniert.
21.02.10	Auszüge oder Essenzen aus Kaffee; Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen
d) Baumwollwaren	
55.01.10 bis 55.01.90	Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt
55.02.10 bis 55.02.90	Baumwoll-Linters
c) Kokosnußwaren	
08.01.71 bis 08.01.75	Kokosnüsse: getrocknete Schnitzel von Kokosnüssen; andere
12.01.42	Olseen und ölhaltige Früchte, auch zerkleinert: Kopra
15.07.29, 15.07.77 und 15.07.92	Kokosöl oder Kopraöl zu technischen oder industriellen Zwecken, roh Kokosöl roh, zum Herstellen von Lebensmitteln Kokosöl, raffiniert, zum Herstellen von Lebensmitteln

NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung
23.04.20	Ölkuchen und andere Rückstände von der Gewinnung pflanzlicher Öle, ausgenommen Oldraß: andere: aus Kokosnüssen oder Kopra
f) Palm- und Palmkern- waren	
15.07.19, 15.07.61 und 15.07.63	Palmöl, roh, zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln Palmöl, roh, zum Herstellen von Lebensmitteln Palmöl, andere, zum Herstellen von Lebensmitteln
15.07.31, 15.07.78 und 15.07.93	Palmkernöl, roh, zu technischen oder industriellen Zwecken Palmkernöl, roh, zum Herstellen von Lebensmitteln, fest oder flüssig, anders aufgemacht als in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger. Palmkernöl, andere, zum Herstellen von Lebensmitteln, fest oder flüssig, in anderen Aufmachungen als in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger.
23.04.30	Ölkuchen und andere Rückstände von der Gewinnung pflanzlicher Öle, ausgenommen Oldraß: andere: aus Palmkernen
12.01.44	Ölsaaten und ölhaltige Früchte, auch zerkleinert: Palmnüsse und Palmkerne
g) Leder, Häute und Felle	
41.01.11 bis 41.01.95	Rohe Häute und Felle (frisch, gesalzen, getrocknet, geäschert und gepickelt) einschließlich nicht enthaarte Felle von Schafen und Lämmern
41.02.05 bis 41.02.50	Rind- und Kalbleder (einschließlich Büffelleder), Roßleder und Leder von anderen Einhufern, ausgenommen Leder der Tarifnummern 41.06 bis 41.08
41.03.10 bis 41.03.99	Schaf- und Lammleder ausgenommen Leder der Tarifnummern 41.06 bis 41.08
41.04.10 bis 41.04.99	Ziegen- und Zickelleder, ausgenommen Leder der Tarifnummern 41.06 bis 41.08
h) Holz	
44.03.20 bis 44.03.99	Rohholz, auch entrindet oder nur grob zugerichtet
44.04.20 bis 44.04.98	Holz, vierseitig oder zweiseitig grob zugerichtet, aber nicht weiterverarbeitet
44.05.10 bis 44.05.79	Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, aber nicht weiterbearbeitet, mit einer Dicke von mehr als 5 mm
i) Bananen, frisch	
08.01.31	Bananen: frisch

NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung
j) Tee, Gewürze 09.02.10 bis 09.02.90	Tee, in unmittelbaren Umschließungen, mit einem Gewicht des Inhalts von 3 kg: andere
09.05.00	Vanille
09.07.00	Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele
k) Rohsisal 57.04.10	Sisal und andere Agavefasern einschließlich Abfälle und Reißspinnstoffe
l) Eisenerz 26.01.12 bis 26.01.18	Metallurgische Erze, auch angereichert; Schwefelkiesabbrände: Schwefelkiesabbrände
m) Wolle 53.01.10 bis 53.01.40	Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt
n) Feine und grobe Tierhaare 53.02.95	Feine Tierhaare, von Mohair-Ziegen
o) Gummi 13.02.91	Gummi arabicum
p) Pyrethrum 12.07.10 und 13.03.15	Pyrethrum (Blüten, Blätter, Stiele, Rinde, Wurzeln) Pflanzensäfte und -auszüge von Pyrethrum
q) Ätherische Öle 33.01.23	Ätherische Öle, nicht terpanfrei gemacht, aus Ylang-Ylang

Anhang II

A.K.P.-Staaten

1. Staaten in Afrika:

Mauretanien, Mali, Obervolta, Niger, Senegal, Elfenbeinküste, Togo, Benin (vorm. Dahomey), Kamerun, Tschad, Zentralafrikanische Republik, Gabun, Kongo, Ruanda, Burundi, Somalia, Zaïre, Kenia, Uganda, Tansania, Botswana, Lesotho, Swasiland, Gambia, Ghana, Malawi, Nigeria, Sierra Leone, Sambia, Äthiopien, Guinea, Äquatorialguinea, Guinea-Bissau, Liberia, Sudan, Kap Verde, Sao Tomé und Príncipe.

2. Staaten im Karibischen Raum:

Barbados, Guyana, Jamaika, Bahamas, Grenada, Trinidad und Tobago, Surinam.

3. Staaten im Pazifik:

Fidschi, Westsamoa, Tonga, Papua-Neu-Guinea.

4. Staaten im Indischen Ozean:

Madagaskar, Mauritius, Komoren, Seychellen.

Anhang III

Liste der Länder und Gebiete

1. Überseeische Länder, die besondere Beziehungen zu den Niederlanden unterhalten:

— niederländische Antillen (Aruba, Bonaire, Curaçao, Sankt Martin, Saba, Sankt Eustatius).

2. Überseeische Gebiete Frankreichs:

— Mayotte,
— Neukaledonien und seine Nebengebiete,
— Wallis und Futuna,
— Französisch-Polynesien,
— französische australe und antarktische Gebiete.

3. Gebiete, die besondere Beziehungen zum Vereinigten Königreich unterhalten:

— Belize,
— Brunei,
— die assoziierten Staaten des karibischen Raumes (Antigua, Dominica, Santa Lucia, Sankt

Vinzent, Sankt Christoph, Nevis und Anguilla),

— Kaiman-Inseln,

— Falklandinseln und Nebengebiete, Gilbertinseln, Salomoninseln,

— Turks- und Caicosinseln,

— britische Jungferninseln,

— Monserrat,

— Pitcairn,

— St. Helena und Nebengebiete,

— britische Antarktisgebiete,

— britische Gebiete im Indischen Ozean,

— Tuvalu.

4. Republik Djibuti (der Status ist für diese Verordnung noch festzustellen).

Begründung

Artikel 26 des Abkommens von Lomé sieht für bestimmte Grundstoffe, die in Artikel 17 des Abkommens aufgeführt sind, die Einführung eines Systems vor, das die Stabilisierung der Erlöse aus den Ausfuhren der AKP-Staaten in die Gemeinschaft gewährleistet.

Der Beschluß Nr. 76/568/EWG des Rates vom 29. Juni 1976 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat das System zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse auf die genannten Länder und Gebiete ausgedehnt.

Der Beschluß Nr. 3 des Ministerrats AKP-EWG vom 14. April 1977 hat neue Waren in das System zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse einbezogen.

Außerdem sind einige Texte, deren Annahme in den Gründen der Verordnung (EWG) Nr. 158/76 des Rates vom 20. Januar 1976 ins Auge gefaßt war, inzwischen zustandegekommen.

Schließlich schien es nützlich, eine Aufzählung der von dem System betroffenen AKP-Staaten sowie der Länder und Gebiete vorzunehmen.

Zur Auswertung der statistischen Angaben, auf denen das System basiert, ist die Angabe der getätigten Einfuhren durch die Mitgliedstaaten an die Kommissionsdienststellen erforderlich.

Das ist das Ziel der beiliegenden Empfehlung für eine Verordnung, die die Verordnung (EWG) Nr. 158/76 des Rates vom 20. Januar 1976 ersetzen soll.